

# **Ansuchen für eine Förderung der GFÖM - Gesellschaft zur Förderung Österreichischer Musik**

## **I. Informationen und allgemeine Bedingungen & Auflagen Ansuchen für Jahrestätigkeiten von Verbänden, Vereinen & Institutionen so- wie andere Projekte**

### **1. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung durch die GFÖM ist die Entsprechung mit den **Richtlinien für kulturelle Einrichtungen** der AKM (zum download auf der website der GFÖM: <http://www.gfoem.at>). Grundsätzlich können gemäß den Förderrichtlinien Projekte gefördert werden, die die künstlerischen und wirtschaftlichen Interessen **eines breiten Kreises von AKM Bezugsberechtigten** unterstützen. Einzelprojekte, die Produktion von Tonträgern sowie zum Zeitpunkt der Einreichung bereits abgeschlossene Projekte werden nicht gefördert.

### **2. Förderansuchen**

Ein Förderansuchen kann nur in Form eines online Ansuchens auf der website <http://www.gfoem.at> erfolgen. Das Ansuchen muss vollständig ausgefüllt und von einem vertretungsbefugten Organ des Förderwerbers bestätigt sein. Projektunterlagen zur Projektbeschreibung können zusätzlich hochgeladen werden. (Konzepte, Programme, etc.). Bei Projektstätigkeit werden im Falle einer Förderzusage 50% der Fördersumme sofort ausbezahlt, weitere 50% nach vollständiger Projektabrechnung sowie dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

### **3. Publikationen**

Der Fördernehmer ist verpflichtet die Verwendung von Mitteln aus den Kulturellen Einrichtungen der AKM in jeweils geeigneter Weise (z.B. Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AKM und Anbringen des AKM Logos auf Plakaten, Programmen, Foldern, Eintrittskarten) in Absprache mit der GFÖM der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Das AKM Logo steht zum Download auf der website der AKM: <http://www.akm.at> zur Verfügung.

### **4. Projektkalkulation- und Abrechnung**

Die im Zuge des Ansuchen zu erstellende Projektkalkulation ist Grundlage für die Projektabrechnung, die als Gegenüberstellung zur Kalkulation mit den tatsächlichen Ergebnissen zu erstellen ist. Sollte die Abrechnung deutlich von der Kalkulation abweichen und sich daraus eine Reduzierung des Bedarfs oder kein Bedarf an Fördermitteln ergeben, behält sich die GFÖM das Recht vor, bereits ausbezahlte Förderbeträge rückzufordern bzw. ggf. die 2. Hälfte der Fördersumme nicht auszubezahlen.

Der Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel erfolgt in Form der online Abrechnung auf der website: <http://www.gfoem.at>. Dazu müssen folgende Informationen bereitgestellt bzw. Unterlagen hochgeladen werden:

#### **a) bei Projekten nach Projektende, spätestens aber 3 Monate nach Projektabschluss:**

- **Eine Endabrechnung über die Gesamthöhe des geförderten Projektes mit Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Bestätigung des Förderwerbers oder eines vertretungsbefugten Organs.**
- **Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweis in Höhe der Fördersumme mit Bestätigung der Richtigkeit durch den Förderwerber oder ein vertretungsbefugtes Organ. Die GFÖM behält sich das Recht vor gegebenenfalls in die Bücher des Fördernehmers Einsicht zu nehmen. Die Belege dürfen nicht bei einer anderen Förderstelle für eine Förderung eingereicht und angerechnet worden sein.**

- Gegebenenfalls – wenn der Fördernehmer selbst als Veranstalter auftritt - der Nachweis über die Bezahlung der vorgeschriebenen AKM Aufführungsentgelte oder der letzten Vorschreibung der AKM Pauschale sowie der AKM Veranstaltungsanmeldung.
- Nachweis aller aufgeführten Werke mittels der Kopie der erfolgten Repertoiremeldungen bei der AKM (z.B. AKM Programmlisten). Infos zur Programmmeldung bei der AKM finden Sie unter: <http://www.akm.at/Programm-Meldung/Downloads/>
- Belegexemplare (Programme, Plakate, etc.) mit dem Nachweis der Bekanntmachung der AKM als Fördergeber (AKM Logo, Nennung)

**b) bei Jahresförderungen von Verbänden, Vereinen, Institutionen bis spätestens zum Ende des zweiten auf das Förderjahr folgende Quartal:**

- Jahresbilanz oder Einnahmen/Ausgabenrechnung des Förderjahres (online Abrechnung) mit Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Förderwerbers oder ein vertretungsbefugtes Organs.
- Tätigkeitsbericht
- Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweis in Höhe der mit Bestätigung der Richtigkeit durch den Förderwerbers oder ein vertretungsbefugtes Organ. Die GFÖM behält sich das Recht vor gegebenenfalls in die Bücher des Fördernehmers Einsicht zu nehmen. Die Belege dürfen nicht bei einer anderen Förderstelle für eine Förderung eingereicht und angerechnet worden sein.
- Belegexemplare (Programme, Plakate, etc.) mit dem Nachweis der Bekanntmachung der AKM als Fördergeber ( AKM Logo, Nennung)
- Im Falle von Tätigkeiten im Bereich E- und U-Musik müssen diese getrennt kalkuliert und abgerechnet werden.

Die online Abrechnung muss innerhalb der genannten Fristen (lit.a bzw. lit.b) fertiggestellt werden, andernfalls sich die GFÖM das Recht vorbehält die 2. Förderhälfte einzubehalten bzw. bereits ausbezahlte Förderbeiträge rückzufordern.

## **5. Wiederholte Förderansuchen**

Sollte ein Förderwerber nach Abschluss eines Projektes bzw. einer geförderten Jahrestätigkeit ein neuerliches Ansuchen einreichen, so kann dieses nur dann berücksichtigt werden wenn die Abrechnung und der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel des vorherigen Projektes bzw. der vorherigen Jahrestätigkeit vollständig abgeschlossen ist.

## **6. Projektunterlagen**

Sämtliche Unterlagen, die das geförderte Projekt bzw. die geförderte Jahrestätigkeit betreffen, sind unbeschadet der handels- und steuerrechtlichen Regelungen mindestens 3 Jahre nach Erhalt der Förderung bzw. 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Förderung zur Gänze ausbezahlt worden ist, aufzubewahren. Die GFÖM ist berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

## **7. Freikarten**

Bei Konzertveranstaltungen sind auf Anforderung der GFÖM pro Veranstaltung 2 Freikarten zur Verfügung zu stellen.